



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0025/2021

Vorlage: <b>ST/0032/2021</b>		Datum: 14.04.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30 - C 2349	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag AT/0025/2021 der SPD-Ratsfraktion: Einrichtung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung oder einer Tempo 30-Zone auf der Brentanostraße von der L127 bis zum Sportplatz Arzheim</b>			
Gremienweg:			
20.04.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Stellungnahme:

In Deutschland gilt nach § 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) innerorts eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. In besonderen Fällen kann ein davon abweichendes Tempolimit angeordnet werden.

Für die Anordnung von 30 km/h eröffnet der Gesetzgeber drei Möglichkeiten, die einen unterschiedlichen Charakter aufweisen:

1. Anordnung eines erleichterten innerörtlichen streckenbezogenen Tempo 30 in sensiblen Bereichen nach § 45 Abs.1. S. 1 i.V.m. Abs. 9 S. 1 und 4 Ziffer 6 StVO
2. Anordnung einer Tempo 30-Zone nach § 45 Abs. 1. S. 1 i.V.m. Abs. 1c i.V.m. Abs. 9 S. 1 und 4 Ziffer 4 StVO
3. Anordnung eines innerörtlichen regulären streckenbezogenen Tempo 30 nach § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 S. 1 und 3 StVO

Die von dem Gesetzgeber neu geschaffene Möglichkeit ist dabei die Anordnung eines erleichterten innerörtlichen streckenbezogenen Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen sensiblen Einrichtungen (vgl. § 45 Abs. 9 S. 4 Ziffer 6 StVO). Sensible Einrichtungen sind Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser.

Seitens der Verwaltung wurden grundlegende Prüfungen für das ganze Stadtgebiet durchgeführt und die einzelnen Bereiche untersucht. Im Bereich der Brentanostraße ist eine sensible Einrichtung, der Kindergarten Kath. Spiel- und Lernstube Heilig Kreuz, gelegen. Dort wurde die Anordnung von Tempo 30 bereits kürzlich umgesetzt. Gesetzlich vorgeschrieben ist dabei die Begrenzung der Geschwindigkeitsreduzierung auf den unmittelbaren Bereich vor der jeweiligen Einrichtung, dies impliziert eine Strecke von maximal 300 Metern. Folglich konnte die Geschwindigkeit in der Brentanostraße im unmittelbaren Bereich des Kindergartens von der Einmündung mit der L127/ Auf dem Sauerwassertor bis zu der Einmündung mit dem Klausenbergweg auf 30 km/h reduziert werden.

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist nur für weniger befahrene Straßen zulässig, sodass diese nur dort in Betracht kommen, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Eine Tempo 30-Zone darf sich dabei nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder sämtliche mit dem Zeichen 306 versehene Vorfahrtstraßen erstrecken. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO ("rechts vor links") gelten.

Bei der Brentanostraße handelt es sich zum einen um eine Kreisstraße (K19) sowie zum anderen um eine Vorfahrtstraße, die die Stadtteile Ehrenbreitstein und Arzheim miteinander verbindet und damit

auch zur Sicherstellung eines leistungsfähigen sowie bedürfnisgerechten innerstädtischen Vorfahrtstraßennetzes beiträgt.

Folglich ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone hier nicht anordnungsfähig.

Auch die Anordnung eines innerörtlichen regulären streckenbezogenen Tempo 30 nach § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 S. 1 und 3 StVO ist nicht möglich. Für die Einrichtung müsste ein konkreter Grund, also eine begründete Gefahrenlage vorliegen. Das bedeutet, dass ein Nachweis des erheblichen Übersteigens des allgemeinen Risikos einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib, Leben und bedeutender Sachwerte vorliegen müsste. Ein Kennzeichen dafür sind erhöhte Unfallzahlen, die über das normale Maß hinaus liegen. Nach den vorliegenden Informationen der Polizei konnten im Betrachtungszeitraum von 2017 bis heute keine gegenüber durchschnittlichen Verhältnissen erhöhten Unfallzahlen aufgezeichnet werden, das Verkehrsunfalllagebild ist unauffällig. In der Örtlichkeit ereigneten sich in dem o.g. Zeitraum ausschließlich Verkehrsunfälle mit Sachschaden im Längsverkehr. Es wurden keine Unfälle mit Fußgänger- und/oder Radfahrerbeteiligung registriert.

Unfälle, die auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, konnten polizeilich nicht verzeichnet werden. Nach Einschätzung der Polizei wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h hier meist nicht gefahren, die Verkehrsteilnehmer reduzieren ihre Geschwindigkeit bereits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

Auch bei Geschwindigkeitsmessungen des Ordnungsamtes im November 2020 wurden im gesamten Erhebungszeitraum keine ahndungsfähigen Geschwindigkeitsüberschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h registriert. Aufgrund der Kurvensituation in der Brentanostraße und der unübersichtlichen Lage wird der Kraftfahrer bereits in seiner Geschwindigkeit ausgebremst. Die meisten Kfz fahren demnach 30 – 40 km/h.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h können im Einzelfall, je nach Maßnahme und Örtlichkeit, gegebenenfalls Synergieeffekte für den Klimaschutz erzielt werden.

#### **Beschlussempfehlung:**

Eine über den sensiblen Bereich des Kindergartens hinausgehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist in der Brentanostraße nicht anordnungsfähig. Es wird somit von einer Beschlussempfehlung abgesehen.